TOP

Sport- und Kulturausschuss	22.04.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	203/2015-1
Stand	24.03.2015

Betreff Mitteilung betr. wasserrechtliche Erlaubnis des Sportplatzes Widdig

Sachverhalt

Die Entwässerung des Sportplatzes Widdig erfolgt über eine Entwässerungsanlage, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8,9 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat am 05.01.2015 mitgeteilt, dass die wasserrechtliche Erlaubnis zur Ableitung und Einleitung von Grundwasser (Drainagewasser) auf dem Grundstück des Sportplatzes Widdig (Gemarkung Widdig, Flur 10, Flurstücke 142-12, 143 und 144) befristet war und abgelaufen ist.

Ein Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung beim Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein Sieg Kreises, wird -nach dortiger Aussage- bei unveränderter Entsorgungsanlage negativ beschieden werden.

Eine Anpassung der jetzigen Anlage an die heutigen Anforderungen ist erforderlich, da es sich bei dem Gelände des Sportplatzes um eine ehemalige wiederverfüllte Auskiesung handelt.

Es ist zu begutachten, ob die Nutzung des an diesem Teilstück verrohrten Alfterer Bornheimer Bachlaufes, als Vorfluter möglich ist.

Um eine Erlaubnis für die Einleitung von Drainagewasser des Sportplatzes in den Alfterer-Bornheimer-Bach zu erhalten, ist es daher erforderlich, Ingenieursleistungen zu beauftragen. Diese beinhalten u.a. die vom Amt für Technischen Umweltschutz geforderten hydraulischen Berechnungen zum verrohrten Bachlauf sowie Berechnungen der zu erwartenden Drainagewassermenge. Als Besonderheit ist das Rückstauverhalten des Rheins in den Alfter-Bornheimer Bach zu berücksichtigen

Die Verwaltung wird die erforderlichen Ingenieurleistungen beauftragen, um den Erlaubnisantrag vorzubereiten. Die notwendigen Maßnahmen wurden mit dem Vorsitzenden des SC Widdig besprochen.

Mittel für Renovationsmaßnahmen Sportplatz Widdig sind im Haushalt eingestellt.